

UPDATE ÖPNV-RECHT

ZUSTIMMUNG ZUR ABRECHNUNG DER EINNAHMENAUFTEILUNG DARF NUR BEI OFFENBARER UNRICHTIGKEIT VERWEIGERT WERDEN

OLG Düsseldorf, Ur. v. 11.07.2018 – VI-U (Kart) 15/17

Die Parteien streiten über die Einnahmenaufteilung im Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS). Der Einnahmenaufteilungsvertrag (EAV) regelt detailliert die Ermittlung der Einnahmenanteile, die nachfrageorientiert zugewiesen werden. Grundlage ist eine in der Regel alle fünf Jahre durch ein externes Büro durchzuführende Verkehrserhebung. Die im Jahr 2009 von einer anerkannten Fachfirma durchgeführte Verkehrserhebung (VE 2009) führte zu Verschiebungen der Einnahmenanteile im Verbund. Einige Verkehrsunternehmen weigerten sich daher, dem für die Verabschiedung der Jahresabrechnung erforderlichen einstimmigen Beschluss im VRS-Beirat zuzustimmen. Der daraufhin vertragsgemäß eingeschaltete Schiedsgutachter bestätigte die Richtigkeit der VE 2009. Nach dem Scheitern zahlreicher Vergleichsbemühungen erhoben die Verkehrsunternehmen Klage beim Landgericht Köln, denen nach der VE 2009 höhere Einnahmenanteile zustehen. Die Kläger begeherten Feststellung der Verbindlichkeit der VE 2009 sowie die Verurteilung der Beklagten auf Zustimmung zur Jahresabrechnung 2009.

Das Landgericht hat der Klage mit Urteil vom 13.07.2017 (88 O 77/14) stattgegeben. Auch in der Berufungsinstanz konnten sich die Kläger weitgehend durchsetzen. Das Oberlandesgericht Düsseldorf stellte fest, dass die VE 2009 für die Berechnung der Einnahmenanteile verbindlich ist. Sie sei als Schiedsgutachten im engeren Sinne anzusehen und daher verbindlich, solange sie nicht offenbar unrichtig ist (§§ 317 ff. BGB). Zwar sei eine zwischenzeitliche Änderung der Verfahrensanleitung für die VE vom Beirat nicht wirksam beschlossen worden. Dies wirke sich jedoch nicht auf die Verbindlichkeit der VE 2009 aus, weil das Fachbüro unabhängig von der (Un-)Wirksamkeit des Beschlusses aus fachlichen Gründen danach vorgehen musste. Die Beklagten wurden verurteilt, der Jahresabrechnung zuzustimmen.

Das OLG hat die Revision nicht zugelassen. Da die beklagten Busunternehmen Nichtzulassungsbeschwerde beim BGH eingelegt haben, ist das Urteil nicht rechtskräftig.

Bedeutung für die Praxis

Das Urteil zeigt, dass alle Verkehrsunternehmen in einem Verbund einen gerichtlich durchsetzbaren Anspruch auf Zuweisung vertragskonformer Einnahmenanteile haben. In EAV vorgesehene formale Beschlusserfordernisse dürfen daher nicht dazu verwendet werden, um einer vertragskonformen Abrechnung die Zustimmung zu verweigern. Es empfiehlt sich, die Regelungen in bestehenden EAV für Konfliktsituationen auf Praxistauglichkeit zu überprüfen.